

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1955

Nummer 56

Datum	Inhalt	Seite
23. 9. 55	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes . . . . .	203
27. 9. 55	Verordnung über die Bestimmung der für die Gewährung von Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) zuständigen Behörden . . . . .	203
7. 10. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	204

## Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes. Vom 20. September 1955.

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in Verbindung mit Art. 77 der Landesverfassung wird verordnet:

### § 1

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Aufgaben der Straßenbaubehörden im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes werden von den Landschaftsverbänden, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, von diesen wahrgenommen (§ 21 FStrG).

(3) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen.

### § 2

Die Anträge gemäß § 6 Abs. 3 FStrG sind von der für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständigen Straßenbaubehörde zu stellen.

### § 3

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 2, 5 und 8, § 15 Abs. 2, 3 und 4 und § 17 Abs. 2 FStrG werden den Landschaftsverbänden übertragen.

### § 4

Die Straßenaufsicht gemäß § 20 FStrG wird vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ausgeübt.

### § 5

Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 6 FStrG erfolgen in dem Amtsblatt der örtlich zuständigen Regierung.

Düsseldorf, den 20. September 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister  
Arnold. für Wirtschaft und Verkehr:  
Dr. Middelhauve.

— GV. NW. 1955 S. 203.

## Verordnung über die Bestimmung der für die Gewährung von Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) zuständigen Behörden.

Vom 27. September 1955.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

### § 1

(1) Für die Gewährung der Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Ersten Bundesmietengesetzes sind die kreisfreien Städte und die Landkreise zuständig.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und Ämter, denen Fürsorgeaufgaben nach § 15 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207) übertragen sind, sind in gleicher Weise auch für die Gewährung der Mietbeihilfen zuständig.

### § 2

(1) Die Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden vom Land erstattet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung der Mietbeihilfen erläßt der Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident  
zugleich  
für den Arbeits- und Sozialminister:

Arnold.

— GV. NW. 1955 S. 203.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1955**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche						
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	128 049	—	+ 128 047	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	4	—	+ 3	Rücklagen und Rückstellungen	—	106 468	—	—
Inlandswechsel	—	694 029	—	+ 145 924	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)*	1 257 775		+ 316 917	
a) am offenen Markt gekaufte	—		—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	190		+ 57	
b) sonstige	89	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	28 156		— 7 962	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 477		— 1 143	
a) aus der eigenen Umstellung	645 352		—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	71 523		— 4 811	
b) angekaufte	1 407	646 759	— 62	— 62	f) von ausländischen Einlegern	15 379	1 385 500	+ 7 395	+ 310 453
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	— 15 638
a) Wechsel	10 101		+ 6 649		Sonstige Verbindlichkeiten	—	25 300	—	+ 704
b) Ausgleichsforderungen	9 691		+ 2 569		Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(169 556)	—	(— 28 817)	—
c) sonstige Sicherheiten	6 148	25 940	— 5 533	+ 14 751					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	4 136	—	+ 4 136					
Sonstige Vermögenswerte	—	55 262	—	— 280					
		<u>1 582 268</u>		<u>+ 292 519</u>			<u>1 582 268</u>		<u>+ 292 519</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1955

Reserve-Soll . . . . . 165 762  
Reserve-Ist . . . . . 330 777

Veränderungen gegen-  
über dem Vormonat

+ 19 381  
— 59 601

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1955

Reserve-Soll . . . . . 1 194 699  
Reserve-Ist . . . . . 1 212 867

Überschubreserven . . . . . 18 165

Summe der Überschreitungen . . . . . 19 457

Summe der Unterschreitungen . . . . . 1 289

Überschubreserven . . . . . 18 168

Veränderungen gegen-  
über dem Vormonat

+ 153 942  
+ 141 236

— 12 706

— 11 609

+ 1 097

— 12 706

Düsseldorf, den 7. Oktober 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart, Fessier, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1955 S. 204.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)